

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 12. Februar 2024

09.03.09.00 Allgemeines

09.03.09.00 Weiterbildungsreglement

48. Weiterbildungsreglement, Erlass

Α

I. Ausgangslage und Erwägungen

- 1. Die Gemeinde Eglisau orientiert sich in personalrechtlichen Belangen an den kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Gestützt darauf hatten sowohl die politische Gemeinde als auch die Schulgemeinde bisher für ihre Mitarbeitenden ein eigenes Weiterbildungsreglement.
- 2. Im Zuge der Einheitsgemeinde und um sämtliche Regelungen in einem Dokument vereint zu haben, hat der Dienstleistungskreis Personal die beiden bestehenden Reglemente in ein neues Weiterbildungsreglement zusammengefasst. Die Inhalte sind grundsätzlich von den bisherigen Reglementen übernommen worden. Ergänzt wurde der Abschnitt hinsichtlich Bundessubventionen, die seit 2018 an Absolvierende von Kursen, die sich auf eine eidgenössische Prüfung vorbereiten, ausgerichtet werden.
- 3. Das Weiterbildungsreglement regelt die Aus- und Weiterbildung für das gesamte Personal der Gemeinde Eglisau. Für das kommunal und kantonal angestellte pädagogische Personal gelten für einige spezifische Weiterbildungen (CAS, IWB, HfH etc.) die Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes und dessen Ausführungserlasse. Soweit kommunale Ausführungsbestimmungen dafür zu erlassen sind, ist dafür die Schulpflege zuständig.
- 4. Das Reglement gliedert sich in die Abschnitte «Obligatorische Aus- und Weiterbildung und Fachveranstaltungen» und «Externe Aus- und Weiterbildung». Wie bisher unterliegt die obligatorische Aus- und Weiterbildung keiner Einstufung in einen Interessegrad, sondern wird zu 100% von der Gemeinde Eglisau bezahlt. Bei der externen Aus- und Weiterbildung gab es in den bisherigen Reglementen der Schule und der politischen Gemeinde unterschiedliche Ansätze der Beteiligung an Kurskosten und Arbeitszeit. Diese wurden im neuen Reglement nun gestützt auf die kantonalen Gegebenheiten angepasst und bieten die Flexibilität der Beteiligung in vier Stufen (100% bis 25%).
- Das bisherige Reglement regelte die Rückzahlungspflicht bei einem Austritt dahingehend, dass Mitarbeitende nach Abschluss einer Aus- und Weiterbildung (Kosten über Fr. 2'000.00) während vier Jahren abgestuft (100% bis 25%) der Gemeinde die Kosten zurückerstatten musste. Neu wird ausgehend von der Höhe der entstandenen Weiterbildungskosten bei Austritt von Mitarbeitenden eine pro rata Rückzahlungspflicht bzw. Verpflichtungszeit, weiterhin über vier Jahre nach Abschluss der Aus- / Weiterbildung, festgelegt.
- 6. Das Reglement wurde allen Abteilungsleitenden der Gemeinde und den Leitenden der Schule im Sinne einer Vernehmlassung zur Ansicht vorgelegt. Die Rückmeldungen dienten der Vervollständigung und flossen in die finale Erstellung ein.
- 7. Das Reglement bildet die bisherige Handhabe ab. Es gilt ebenfalls für das Personal des Alterszentrums Weierbach. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich infolge des neu zusammenge-

Sitzung des Gemeinderates Eglisau vom 12. Februar 2024

- stellten Weiterbildungsreglements die jährlichen Kosten für Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeitenden erhöhen werden.
- 8. Für bestehende Weiterbildungsvereinbarungen oder Beschlüsse sind allenfalls Übergangsregelungen nötig.

II. Beschluss

- 1. Das Weiterbildungsreglement für das Personal der Gemeinde Eglisau wird erlassen und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Es löst die diesbezüglichen bestehenden Beschlüsse und Reglemente ab.
- 2. Für die Anwendung auf das Personal des Alterszentrums Weierbach bedarf es der Genehmigung durch die Behörde für Alters- und Pflegefragen.
- 3. Der Dienstleistungskreis Personal wird eingeladen, die Mitarbeitenden über dieses Reglement und die Handhabung in geeigneter Weisung zu informieren und die entsprechenden Massnahmen in die Wege zu leiten.
- 4. Dieses Reglement ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert und in die amtliche Rechtssammlung aufgenommen (ELEX-Nr. 0240.0204).
- 5. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom März 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

- 1. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
- 2. Behörde für Alters- und Pflegefragen (per E-Mail)
- 3. Dienstleistungskreis Personal (per E-Mail)
- 4. Geschäftskreis Finanzen / Lohnbuchhaltung (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl Lucas Müller Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Versand: